



VG Höchststadt • Postfach 12 70 • 91312 Höchststadt

Piratenpartei Mittelfranken
Lukas Küffner
Zirkelschmiedgasse 5
90402 Nürnberg

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

12.2-kö

Sachbearbeiter:

Frau Köhler

Durchwahl:

09193 629-34

E-Mail:

manuela.koehler@vg-hoechstadt.de

Datum:

21.03.2024

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Aufstellen von Plakatafeln, Schildern und Transparenten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund des Art. 18 BayStrWG und Ihres Antrags vom 20.03.2024 erteilen wir Ihnen folgende

Sondernutzungserlaubnis

1. Ihnen wird gestattet, im Gebiet der Gemeinde Gremsdorf, innerhalb der geschlossenen Ortschaft auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen/ in verkehrsberuhigten Bereichen, bis zu 10 Plakatafeln (DIN A1) für „Infoveranstaltung der Klinik Bad Windsheim“ aufzustellen.
2. Die Erlaubnis gilt für die Zeit vom **28.04.2024 bis 17.06.2024**.
3. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
4. Folgende Einschränkungen sind zu beachten: Diese Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch.
5. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzlichen Frist nicht nach, so ist die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche, auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis - auch bei befristeter Sondernutzung - zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
6. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch zu ersetzen.
7. Von Haftungsansprüchen Dritter sind der Straßenbaulastträger und die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch freizustellen, einschließlich von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

8. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße, des Gehweges und des Straßen- und Gehwegverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
9. Die Abfallbeseitigung hat durch den Sondernutzungsnehmer zu erfolgen.
10. Diese Erlaubnis ersetzt nicht etwa erforderliche straßenverkehrs-, sicherheits-, gewerbe-, bau-rechtliche oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse o-der dergleichen. Sie befreit nicht von entsprechenden oder zusätzlichen Anzeigepflichten.
11. Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrten (innerhalb der Ortsschilder der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch) auf-zustellen. Werbeanlagen die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von den Straßen-meistereien kostenpflichtig entfernt.
12. An Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen); Bauwerke (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstel-lungsvorrichtungen dürfen die Werbeanlagen nicht angebracht werden.
13. Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.
14. Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßen-verkehrszeichen Anlass geben und dürfen diese nicht verdecken.
15. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden. Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
 - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 10,0 m/100,0 m
 - b) Privatzufahrten 3,0/100,0 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)
16. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Straßen nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen: Höhe über Fahrbahn: 5,0 m, Höhe über Geh- und Radweg 2,8 m, Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: 1,0 m
17. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Werbeanlagen freizuhalten.
18. **Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.**
19. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.
20. Den Weisungen des Bauhofs:

Gremsdorf: 0152/29269675

sowie der Straßenmeisterei Höchststadt Tel. 09193/50177-0 ist unbedingt Folge zu leisten.

21. Die Werbeanlagen sind spätestens am 17.06.2024 wieder abzubauen.

22. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise:

- Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt. Verstöße können als Ord-nungswidrigkeiten geahndet werden.
- Gemeindliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.

- Das Anbringen von Plakaten/Schildern/Transparenten an gestrichenen Lichtmasten ist nicht gestattet; dasselbe gilt für Kandelaberlaternen.
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einzündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter – gerechnet nach allen Seiten – voneinander entfernt sein.
- Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Die Gemeinde ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen..
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
- Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u.Ä. auf seine Kosten von der Gemeinde entfernt werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis durch Dritte ist nur mit unserer Zustimmung statthaft.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.
- Das Anbringen von Plakaten/Schildern/Transparenten im Bereich von Verkehrsgrünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- In der Gemeinde Gremsdorf ist das Plakatieren gemäß Plakatierungsverordnung nur an den gemeindlichen Anschlagtafeln gestattet.

Gründe

Die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch ist gemäß Art. 18 Abs. 1 BayStrWG zum Erlass dieser Erlaubnis zuständig. Die angestrebte Benutzung erstreckt sich auf den von den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft unterhaltenen öffentlichen Verkehrsraum.

Bedingungen

Die Wirksamkeit dieser Erlaubnis hängt davon ab, dass der Erlaubnisnehmer etwa erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen nach anderen Rechtsvorschriften besitzt.

Gebühren

Für diese Sondernutzung werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

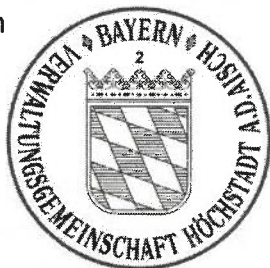
Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Köhler



Abdruck an:

- Staatliches Bauamt Nürnberg
Herrn Krüger
per Mail
- Polizeiinspektion Höchstädt
per Mail
- Rathaus/Bauhof
Gremsdorf

zur Kenntnisnahme



VG Höchststadt • Postfach 12 70 • 91312 Höchststadt

Piratenpartei Mittelfranken
Lukas Küffner
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

12.2-kö

Sachbearbeiter:

Frau Köhler

Durchwahl:

09193 629-34

E-Mail:

manuela.koehler@vg-hoechstadt.de

Datum:

21.03.2024

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Aufstellen von Plakatafeln, Schildern und Transparenten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund des Art. 18 BayStrWG und Ihres Antrags vom 20.03.2024 erteilen wir Ihnen folgende

Sondernutzungserlaubnis

1. Ihnen wird gestattet, im Gebiet des Marktes Lonnerstadt, innerhalb der geschlossenen Ortschaft auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen/ in verkehrsberuhigten Bereichen, bis zu 10 Plakatafeln (DIN A1) für „Infoveranstaltung der Klinik Bad Windsheim“ aufzustellen.
2. Die Erlaubnis gilt für die Zeit vom **28.04.2024 bis 17.06.2024**.
3. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
4. Folgende Einschränkungen sind zu beachten: Diese Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch.
5. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzlichen Frist nicht nach, so ist die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche, auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis - auch bei befristeter Sondernutzung - zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
6. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch zu ersetzen.
7. Von Haftungsansprüchen Dritter sind der Straßenbulasträger und die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch freizustellen, einschließlich von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

8. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße, des Gehweges und des Straßen- und Gehwegverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
9. Die Abfallbeseitigung hat durch den Sondernutzungsnehmer zu erfolgen.
10. Diese Erlaubnis ersetzt nicht etwa erforderliche straßenverkehrs-, sicherheits-, gewerbe-, bau-rechtliche oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse o-der dergleichen. Sie befreit nicht von entsprechenden oder zusätzlichen Anzeigepflichten.
11. Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrten (innerhalb der Ortsschilder der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch) auf-zustellen. Werbeanlagen die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von den Straßen-meistereien kostenpflichtig entfernt.
12. An Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen); Bauwerke (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstel-lungsvorrichtungen dürfen die Werbeanlagen nicht angebracht werden.
13. Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.
14. Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßen-verkehrszeichen Anlass geben und dürfen diese nicht verdecken.
15. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden. Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
 - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 10,0 m/100,0 m
 - b) Privatzufahrten 3,0/100,0 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)
16. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Straßen nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen: Höhe über Fahrbahn: 5,0 m, Höhe über Geh- und Radweg 2,8 m, Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: 1,0 m
17. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Werbeanlagen freizuhalten.
18. **Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.**
19. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.
20. Den Weisungen des Bauhofs:

Lonnerstadt: 0160/99699479

sowie der Straßenmeisterei Höchststadt Tel. 09193/50177-0 ist unbedingt Folge zu leisten.

21. Die Werbeanlagen sind spätestens am 17.06.2024 wieder abzubauen.

22. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise:

- Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt. Verstöße können als Ord-nungswidrigkeiten geahndet werden.
- Gemeindliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.

- Das Anbringen von Plakaten/Schildern/Transparenten an gestrichenen Lichtmasten ist nicht gestattet; dasselbe gilt für Kandelaberlaternen.
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter – gerechnet nach allen Seiten – voneinander entfernt sein.
- Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Die Gemeinde ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen..
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
- Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u.Ä. auf seine Kosten von der Gemeinde entfernt werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis durch Dritte ist nur mit unserer Zustimmung statthaft.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.
- Das Anbringen von Plakaten/Schildern/Transparenten im Bereich von Verkehrsgrünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

Gründe

Die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch ist gemäß Art. 18 Abs. 1 BayStrWG zum Erlass dieser Erlaubnis zuständig. Die angestrebte Benutzung erstreckt sich auf den von den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft unterhaltenen öffentlichen Verkehrsraum.

Bedingungen

Die Wirksamkeit dieser Erlaubnis hängt davon ab, dass der Erlaubnisnehmer etwa erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen nach anderen Rechtsvorschriften besitzt.

Gebühren

Für diese Sondernutzung werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

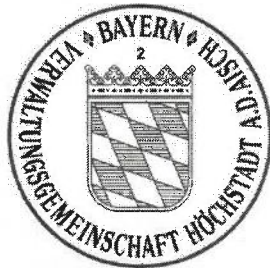
Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



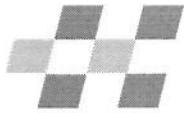
Köhler



Abdruck an:

- Staatliches Bauamt Nürnberg
Herrn Krüger
per Mail
- Polizeiinspektion Höchstädt
per Mail
- Rathaus/Bauhof
Lonnerstadt

zur Kenntnisnahme



VG Höchststadt • Postfach 12 70 • 91312 Höchststadt

Piratenpartei Mittelfranken
Lukas Küffner
Zirkelschmiedgasse 5
90402 Nürnberg

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

12.2-kö

Sachbearbeiter:

Frau Köhler

Durchwahl:

09193 629-34

E-Mail:

manuela.koehler@vg-hoechststadt.de

Datum:

21.03.2024

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Aufstellen von Plakatafeln, Schildern und Transparenten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund des Art. 18 BayStrWG und Ihres Antrags vom 20.03.2024 erteilen wir Ihnen folgende

Sondernutzungserlaubnis

1. Ihnen wird gestattet, im Gebiet des Marktes Mühlhausen, innerhalb der geschlossenen Ortschaft auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen/ in verkehrsberuhigten Bereichen, bis zu 10 Plakatafeln (DIN A1) für „Infoveranstaltung der Klinik Bad Windsheim“ aufzustellen.
2. Die Erlaubnis gilt für die Zeit vom **28.04.2024 bis 17.06.2024**.
3. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
4. Folgende Einschränkungen sind zu beachten: Diese Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch.
5. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzlichen Frist nicht nach, so ist die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche, auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis - auch bei befristeter Sondernutzung - zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
6. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch zu ersetzen.
7. Von Haftungsansprüchen Dritter sind der Straßenbaulastträger und die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch freizustellen, einschließlich von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

8. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße, des Gehweges und des Straßen- und Gehwegverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
9. Die Abfallbeseitigung hat durch den Sondernutzungsnehmer zu erfolgen.
10. Diese Erlaubnis ersetzt nicht etwa erforderliche straßenverkehrs-, sicherheits-, gewerbe-, bau-rechtliche oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse o-der dergleichen. Sie befreit nicht von entsprechenden oder zusätzlichen Anzeigepflichten.
11. Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrten (innerhalb der Ortsschilder der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch) auf-zustellen. Werbeanlagen die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von den Straßen-meistereien kostenpflichtig entfernt.
12. An Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen); Bauwerke (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstel-lungsvorrichtungen dürfen die Werbeanlagen nicht angebracht werden.
13. Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.
14. Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßen-verkehrszeichen Anlass geben und dürfen diese nicht verdecken.
15. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden. Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
 - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 10,0 m/100,0 m
 - b) Privatzufahrten 3,0/100,0 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)
16. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Straßen nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen: Höhe über Fahrbahn: 5,0 m, Höhe über Geh- und Radweg 2,8 m, Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: 1,0 m
17. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Werbeanlagen freizuhalten.
18. **Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.**
19. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.
20. Den Weisungen des Bauhofs:

Mühlhausen: 0151/40259332

sowie der Straßenmeisterei Höchststadt Tel. 09193/50177-0 ist unbedingt Folge zu leisten.

21. Die Werbeanlagen sind spätestens am 17.06.2024 wieder abzubauen.

22. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise:

- Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt. Verstöße können als Ord-nungswidrigkeiten geahndet werden.
- Gemeindliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.

- Das Anbringen von Plakaten/Schildern/Transparenten an gestrichenen Lichtmasten ist nicht gestattet; dasselbe gilt für Kandelaberlaternen.
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
- Das Anbringen an Verkehrszeihanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter – gerechnet nach allen Seiten – voneinander entfernt sein.
- Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Die Gemeinde ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen..
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
- Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u.Ä. auf seine Kosten von der Gemeinde entfernt werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis durch Dritte ist nur mit unserer Zustimmung statthaft.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.
- Das Anbringen von Plakaten/Schildern/Transparenten im Bereich von Verkehrsgrünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- Im Markt Mühlhausen ist das Plakatieren gemäß Plakatierungsverordnung nur an den gemeindlichen Anschlagtafeln gestattet.

Gründe

Die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch ist gemäß Art. 18 Abs. 1 BayStrWG zum Erlass dieser Erlaubnis zuständig. Die angestrebte Benutzung erstreckt sich auf den von den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft unterhaltenen öffentlichen Verkehrsraum.

Bedingungen

Die Wirksamkeit dieser Erlaubnis hängt davon ab, dass der Erlaubnisnehmer etwa erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen nach anderen Rechtsvorschriften besitzt.

Gebühren

Für diese Sondernutzung werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Köhler



Abdruck an:

- Staatliches Bauamt Nürnberg
Herrn Krüger
per Mail
- Polizeiinspektion Höchstädt
per Mail
- Rathaus/Bauhof
Mühlhausen

zur Kenntnisnahme



VG Höchststadt • Postfach 12 70 • 91312 Höchststadt

Piratenpartei Mittelfranken
Lukas Küffner
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

12.2-kö

Sachbearbeiter:

Frau Köhler

Durchwahl:

09193 629-34

E-Mail:

manuela.koehler@vg-hoechststadt.de

Datum:

21.03.2024

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Aufstellen von Plakattafeln, Schildern und Transparenten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund des Art. 18 BayStrWG und Ihres Antrags vom 21.03.2024 erteilen wir Ihnen folgende

Sondernutzungserlaubnis

1. Ihnen wird gestattet, im Gebiet des Marktes Vestenbergsgreuth, innerhalb der geschlossenen Ortschaft auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen/ in verkehrsberuhigten Bereichen, bis zu 10 Plakattafeln (DIN A1) für „Infoveranstaltung der Klinik Bad Windsheim“ aufzustellen.
2. Die Erlaubnis gilt für die Zeit vom **28.04.2024 bis 17.06.2024**.
3. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
4. Folgende Einschränkungen sind zu beachten: Diese Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch.
5. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzlichen Frist nicht nach, so ist die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche, auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis - auch bei befristeter Sondernutzung - zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
6. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch zu ersetzen.
7. Von Haftungsansprüchen Dritter sind der Straßenbaulastträger und die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch freizustellen, einschließlich von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

8. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße, des Gehweges und des Straßen- und Gehwegverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
9. Die Abfallbeseitigung hat durch den Sondernutzungsnehmer zu erfolgen.
10. Diese Erlaubnis ersetzt nicht etwa erforderliche straßenverkehrs-, sicherheits-, gewerbe-, bau-rechtliche oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse o-der dergleichen. Sie befreit nicht von entsprechenden oder zusätzlichen Anzeigepflichten.
11. Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrten (innerhalb der Ortsschilder der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a.d. Aisch) auf-zustellen. Werbeanlagen die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von den Straßen-meistereien kostenpflichtig entfernt.
12. An Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen); Bauwerke (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstel-lungsvorrichtungen dürfen die Werbeanlagen nicht angebracht werden.
13. Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.
14. Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßen-verkehrszeichen Anlass geben und dürfen diese nicht verdecken.
15. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden. Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
 - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 10,0 m/100,0 m
 - b) Privatzufahrten 3,0/100,0 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)
16. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Straßen nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen: Höhe über Fahrbahn: 5,0 m, Höhe über Geh- und Radweg 2,8 m, Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: 1,0 m
17. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Werbeanlagen freizuhalten.
18. **Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.**
19. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.
20. Den Weisungen des Bauhofs:

Vestenbergsreuth: 0151/40259333

sowie der Straßenmeisterei Höchststadt Tel. 09193/50177-0 ist unbedingt Folge zu leisten.

21. Die Werbeanlagen sind spätestens am 17.06.2024 wieder abzubauen.

22. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise:

- Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt. Verstöße können als Ord-nungswidrigkeiten geahndet werden.
- Gemeindliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.

- Das Anbringen von Plakaten/Schildern/Transparenten an gestrichenen Lichtmasten ist nicht gestattet; dasselbe gilt für Kandelaberlaternen.
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einzündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter – gerechnet nach allen Seiten – voneinander entfernt sein.
- Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Die Gemeinde ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen..
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
- Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u.Ä. auf seine Kosten von der Gemeinde entfernt werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis durch Dritte ist nur mit unserer Zustimmung statthaft.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.
- Das Anbringen von Plakaten/Schildern/Transparenten im Bereich von Verkehrsgrünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

Gründe

Die Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a.d. Aisch ist gemäß Art. 18 Abs. 1 BayStrWG zum Erlass dieser Erlaubnis zuständig. Die angestrebte Benutzung erstreckt sich auf den von den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft unterhaltenen öffentlichen Verkehrsraum.

Bedingungen

Die Wirksamkeit dieser Erlaubnis hängt davon ab, dass der Erlaubnisnehmer etwa erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen nach anderen Rechtsvorschriften besitzt.

Gebühren

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt 5,00 € (Art. 22 Kostengesetz vom 25.06.1969 BayRS 2013-1-1-F in der jeweils gültigen Fassung gemäß Kostengesetz (Kostenverzeichnis KVz 2.II.1/1).

Die Gebühr für diese Sondernutzung beträgt 20,00 €.

Die Gesamtgebühren in Höhe von 25,00 Euro sind mit Bekanntgabe des Bescheids fällig und innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gebührenbescheid-Nr. zu begleichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

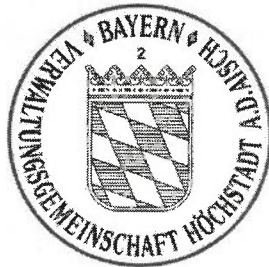
Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Köhler



Abdruck an:

- Staatliches Bauamt Nürnberg
Herrn Krüger
per Mail
- Polizeiinspektion Höchstädt
per Mail
- Rathaus/Bauhof
Vestenbergsreuth

zur Kenntnisnahme